



## Erklärung der Mitgliedschaft in der evangelisch-lutherischen Epiphantias-Gemeinde in Guatemala

Bitte für jede Person eine gesonderte Erklärung abgeben – für Kinder unter 14 Jahren durch die Erziehungsberechtigten

Die Epiphantias-Gemeinde steht auf dem Grund des Evangeliums, geoffenbart in Jesus Christus, dem für uns Mensch gewordenen, gekreuzigten, auferstandenen und erhöhten Gott und Heiland, bezeugt in den Heiligen Schriften Alten und Neuen Testaments, bekannt in den altkirchlichen Glaubensbekenntnissen (Apostolikum, Nicaenum und Athanasianum), sowie in den Bekenntnisschriften der Reformation, in Sonderheit der lutherischen.

Die Gemeinde ist die Gemeinschaft der evangelisch-lutherischen Christen deutscher Sprache in Guatemala. Sie nimmt ihren Glauben wahr in Verkündigung, Unterweisung, Verwaltung der Sakramente, Seelsorge und Werken der Nächstenliebe. Sie sucht die Gemeinschaft mit den übrigen Christen im Land. Mit den Kirchen in den Herkunftsländern ihrer Mitglieder hält sie Verbindung.

Vorname(n), Name(n), ggf. Geburtsname

Adresse

Tel. privat                      dienstlich                      Celular                      eMail

geboren am                      in

getauft am                      in                      Taufkonfession

konfirmiert/gefirmt am                      in

bisher Mitglied der                      in  
Name und Konfession der Kirche                      Ort/Landeskirche/Bistum/Staat

ich halte diese Mitgliedschaft aufrecht     ich habe diese Mitgliedschaft beendet am ..... durch Wegzug/Austritt.

Familienstand     ledig     verheiratet     geschieden     verwitwet    seit

### Angaben zu Angehörigen: Ehe-/Lebenspartner/in, Kinder, Eltern (bei Minderjährigen)

! Bitte beachten: die Nennung hier beinhaltet nicht zugleich die Erklärung der Mitgliedschaft für diese Personen !

Name                      Geburtsdatum                      Konfession

Name                      Geburtsdatum                      Konfession

Name                      Geburtsdatum                      Konfession

Name                      Geburtsdatum                      Konfession

**Hiermit erkläre ich, dass ich Mitglied der evangelisch-lutherischen Epiphantias-Gemeinde sein möchte. Mit ihren Grundsätzen und Zielen, die mir in Form der Gemeindeverfassung vorliegen, stimme ich überein.**

**Ich bin bereit, das Leben und Gedeihen der Gemeinde in Wort und Tat nach besten Kräften zu fördern. Der Mitgliedsbeitrag beträgt derzeit Q 2,000 pro Jahr und Haushalt. In sozialen Härtefällen kann beim Gemeinderat eine Ermäßigung (formlos) beantragt werden.**

Ort und Datum

Unterschrift (en)

für Jugendliche von 14 bis 18 Jahren unterschreiben die Erziehungsberechtigten mit



## Evangelisch-Lutherische Epiphany-Gemeinde in Guatemala Verfassung

### Präambel

Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen  
Wir, evangelisch-lutherische Christen deutscher Sprache in Guatemala,  
schließen uns als Gemeinde zusammen und geben ihr die folgende Verfassung:

### 1. Name und Sitz

Die Gemeinde trägt den Namen: Evangelisch-lutherische Epiphany-Gemeinde,  
in spanischer Übersetzung: Congregación Luterana „La Epifanía“  
Sie hat ihren Sitz in Guatemala-Stadt.

### 2. Rechtsstand und Zugehörigkeit

Die Gemeinde besitzt den Rechtsstatus einer juristischen Person nach  
Guatemalakischem Recht. Durch ihre Zugehörigkeit zum „Consejo Luterano de  
Guatemala“ ist sie Mitglied des „Consejo Luterano de Centro América y Panamá“. Die  
Verbundenheit mit der Evangelischen Kirche in Deutschland regelt sie durch Vertrag.

### 3. Bekenntnisgrundlage

Die Gemeinde steht auf dem Grund des Evangeliums, geöffnet in Jesus Christus,  
dem für uns Mensch gewordenen, gekreuzigten, auferstandenen und erhöhten Gott  
und Heiland, bezeugt in den Heiligen Schriften Alten und Neuen Testaments, bekant  
im Apostolikum, Nicaenum und Athanasianum, sowie in den Bekenntnisschriften, in  
Sonderheit der Lutherischen Reformation.

### 4. Zielsetzung

Die Gemeinde ist die Gemeinschaft der evangelisch-lutherischen Christen deutscher  
Sprache in Guatemala. Sie nimmt ihren Glauben wahr in Verkündigung, Unterweisung,  
Verwaltung der Sakramente, Seelsorge und Werken der Nächstenliebe. Sie sucht die  
Gemeinschaft mit den übrigen Christen im Land. Mit den Kirchen in den  
Herkunftsländern ihrer Mitglieder hält sie Verbindung.

### 5. Mitgliedschaft

Glieder der Gemeinde sind die getauften evangelischen Christen in der Republik  
Guatemala, die mit den in der Verfassung festgelegten Grundsätzen und Ziele der  
Gemeinde übereinstimmen, ihre Mitgliedschaft schriftlich erklärt haben und durch den  
Gemeinderat bestätigt wurden.

Mit der Beitrittserklärung verpflichten sich die Mitglieder, zur Deckung der Ausgaben  
der Gemeinde nach besten Kräften beizutragen.  
Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlich erklärten Austritt, durch Wegzug aus der  
Republik Guatemala, durch Tod oder durch Ausschluss durch die  
Gemeindeversammlung.

## 6. Gemeindeleitung

### A. Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung ist die höchste Instanz der Gemeinde. Sie berät und  
beschließt insbesondere über:

- Wahl des Gemeinderates
- Wahl oder Bestätigung eines Pfarrers
- Finanzen und Haushalt
- Änderung der Verfassung
- eingereichte Anträge.

Eine ordentliche Gemeindeversammlung findet regelmäßig jährlich im Februar statt.  
Außerordentliche Gemeindeversammlungen werden auf Antrag von wenigstens einem  
Viertel der stimmberechtigten Mitglieder, auf Antrag des Gemeinderates oder eines  
Pfarrers einberufen.

Zu Gemeindeversammlungen lädt der Gemeinderat mindestens zwei Wochen vorher  
die Gemeindeglieder unter Nennung der Tagesordnungspunkte ein.

Stimmberechtigt sind alle zum Abendmahl zugelassenen eingeschriebenen Mitglieder.  
Bei Abstimmungen über ein Gemeindeglied nehmen der Betreffende und dessen  
Familienangehörige ersten Grades an der Abstimmung nicht teil.

Ein stimmberechtigtes Mitglied kann seine Stimme an ein anderes stimmberechtigtes  
Mitglied delegieren. Es können jeweils bis zu zwei Delegierungen auf ein Mitglied  
übertragen werden. Die Stimmdeliegierung erfolgt schriftlich.

Die Gemeindeversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der  
stimmberechtigten Mitglieder, beziehungsweise deren delegierte Stimmen  
teilnehmen.

Sollte zum angesetzten Zeitpunkt die Gemeindeversammlung nicht beschlussfähig  
sein, wird die Gemeindeversammlung eine Stunde später am gleichen Ort und Datum  
mit den vorhandenen stimmberechtigten Mitgliedern bzw. deren delegierten Stimmen  
durchgeführt und ist damit beschlussfähig.

Für die Gemeindeversammlung setzt der Gemeinderat einen Versammlungsleiter und  
einen Protokollführer ein. Statutenänderungen, Haushaltsverabschiedung,  
Pfarstellenbesetzung und Ausschluss von Gemeindegliedern bedürfen der  
Zweidrittelmehrheit, sonstige Beschlüsse der einfachen Mehrheit der  
Gemeindeversammlung.

### B. Gemeinderat

a) Der Gemeinderat regelt die Aktivitäten der Gemeinde und führt die laufenden  
Geschäfte. Er vertritt die Gemeinde nach außen und gegenüber den haupt- und  
ehrenamtlichen Mitarbeitern. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen  
Kassenführer und einen Protokollführer, sowie deren Stellvertreter.

b) Wählbar sind die stimmberechtigten Gemeindeglieder, die das achtzehnte  
Lebensjahr vollendet haben.

c) Der Gemeinderat legt mit der Einladung zur Gemeindeversammlung eine  
Kandidatenliste vor, die von den Mitgliedern ergänzt werden kann. Vorschläge müssen  
spätestens eine Woche vor der Gemeindeversammlung dem Gemeinderat schriftlich  
zugeleitet werden.

d) Die Wahl des Gemeinderates ist schriftlich und geheim.

e) Der Gemeinderat setzt sich zusammen aus sechs gewählten Gemeindegliedern  
und dem, bzw. den gewählten Pfarrern, die Amtszeit der gewählten  
Gemeindeglieder währt drei Jahre, einmalige Wiederwahl ist möglich. Jährlich  
werden zwei Mitglieder neu gewählt.

f) Der Gemeinderat tagt in der Regel monatlich. Er ist beschlussfähig, wenn  
wenigstens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst er mit  
absoluten Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der  
Vorsitzende, bzw. sein Stellvertreter. Die Sitzungen sind öffentlich, wenn nicht  
ausdrücklich anders beschlossen wird.

g) Bei vorzeitigem Ausscheiden von mehr als einem Gemeinderatsmitglied find  
Ersatzwahlen für die Amtszeit der Ausgeschiedenen durch eine außerordentliche  
Gemeindeversammlung statt.

### C. Pfarrer

Der Pfarrer versieht seinen Dienst im Gehorsam gegenüber Gottes Wort, in Bindung  
an sein Ordinationsgelübde, gemäß dem Vertrag zwischen ihm und der Gemeinde  
und im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.

Er wird von der Gemeindeversammlung gewählt. Das Vertragsverhältnis zwischen ihm  
und der Gemeinde erfolgt in Abstimmung mit der entsendenden Kirche.

### 7. Einkommen und Vermögen

Ziel der Gemeinde ist es, sich durch die freiwilligen Kollekten, Spenden und Beiträge  
ihrer Mitglieder zu finanzieren. Mit der Kassenführung und Vermögensverwaltung  
der Kassenführer des Gemeinderats betraut. Er legt der Gemeindeversammlung  
Rechenschaft ab.

### 8. Verfassungsänderungen und -erweiterungen

Verfassungsänderungen und -erweiterungen können nur auf ordentlich  
Gemeindeversammlungen vorgenommen werden. Der wesentliche Bestand der Art  
drei und vier dieser Verfassung können nicht Gegenstand einer Änderung sein.  
Anträge auf sonstige Änderungen und Erweiterungen sind mit der Einladung zur  
Gemeindeversammlung schriftlich bekannt zu geben.

### 9. Auflösung der Gemeinde

Die Gemeinde kann mit der Zweidrittelmehrheit einer beschlussfähigen  
Gemeindeversammlung aufgelöst werden. Diese bestimmt mit absoluter Mehrheit  
einen Verwendungszweck für das etwa vorhandene Vermögen. Er soll Bestrebungen  
dienen, die die Gemeinde bislang verfolgt hat. Bei Sachwerten, die mit Hilfe  
auswärtiger Unterstützung angeschafft wurden, ist das Einverständnis der Geber bzw.  
deren Rechtsnachfolger einzuholen.

### 10. Inkrafttreten

Diese Verfassung tritt mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der verfassungsgebenden  
Gemeindeversammlung am Sonntag Estomih, dem 20. Februar 1979 in Kraft.